



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Anina Stahel, Dr. med. vet.
Amtliche Fachexpertin Tierschutz
Stv. Teamleiterin
Abteilung Tierschutz, Team Hunde

Waltersbachstrasse 5
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
kanzlei@veta.zh.ch
www.zh.ch/tier-gewerbe

WHgH / ZH-067795 / Aka, ast

1/9

Bewilligung vom 14. August 2025

Art. 7 Abs. 1 eidg. Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG)

Bewilligungsnummer **WHgH2025122**

Vorangehende Bewilligung WHgH2019095 (Hauptbewilligung)
WHgH2021008 (Ergänzungsbewilligung)

Bewilligungstyp Handel mit Tieren

BUR-Nummer **11836934 (nicht aktiv)**

Organisation und Geschäftssitz **Verein Cani Siciliani, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf**

Bewilligungsinhaber/in **Verein Cani Siciliani, c/o Sandra Cannone (Präsidentin), Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf**

Verantwortliche Person **Sandra Cannone, c/o Verein Cani Siciliani, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf**

Tätigkeitszweck, Tierarten – Import und Vermittlung von Hunden aus Italien

Ausgenommen sind haltebewilligungspflichtige Tiere nach Art. 89 und 92 Abs. 2 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

Ablauf der Gültigkeit **31. Juli 2035**



Es hat sich Folgendes ergeben

- Beim Veterinäramt ging das Gesuch vom 06. Mai 2025 von Sandra Cannone zur Erneuerung der Bewilligung für den Import und Handel von max. 35 Hunden pro Jahr aus Italien ein.
- Gemäss Protokoll der Generalversammlung vom 25. Februar 2025 ist Sandra Cannone die Präsidentin des Vereins Cani Siciliani mit Sitz in Birmensdorf.
- Gemäss Statuten des Vereins Cani Siciliani vom 24. Januar 2019 bezweckt der Verein die Förderung des Wohlergehens und der Entwicklung von vernachlässigten Hunden und engagiert sich beim Import und der Vermittlung von heimatlosen Hunden aus Sizilien.

Zum Sachverhalt ist im Hinblick auf die Erwägungen Folgendes festzuhalten:

a. Unterlagen

- Vorangehende Bewilligung (Hauptbewilligung) WHgH2019095 vom 25. Juli 2019
- Vorangehende Bewilligung (Ergänzungsbewilligung) WHgH2021008 vom 20. April 2021
- Bewilligung CH-ZH-TRL028 vom 01. November 2021 für den gewerbsmässigen Transport vom Typ II
- Bewilligungsgesuch vom 06. Mai 2025
- Statuten des Vereins Cani Siciliani vom 24. Januar 2019
- Protokoll der Generalversammlung vom 25. Februar 2025
- Betriebskonzept, undatiert, Eingang 27. Mai 2025
- Notfallkonzept, undatiert, Eingang 27. Mai 2025
- Tierbestandesliste 2024
- Liste Pflegestellen, undatiert, Eingang 27. Mai 2025
- Bestätigung für Sandra Cannone betreffend Absolvierung 'Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für Betreuungspersonal in Tierheimen' mit maximal 19 Betreuungsplätzen vom 19. Mai 2021
- Bestätigung für Sandra Cannone betreffend Absolvierung 'Ausbildung BM12, Hunde-Transport, Reisen und Ausflüge mit Hunden' der SKG vom 17. Juni 2021
- Bestätigung für Sandra Cannone betreffend Absolvierung 'praktische Ausbildung FBA Hundetransport' des Anihope Vereins für Tiere in Not vom 27. Juni 2021
- Vertrag mit Ivo Zürcher, Tierferienheim Stolzboden, Sihltalstrasse 10, 6340 Sihlbrugg, vom 13. Mai 2019 betreffend Betreuung von Hunden im Notfall
- Vertrag mit Rommy Los, Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich, vom 05. Dezember 2020 betreffend Betreuung von Hunden im Notfall
- E-Mail-Verkehr zwischen Veterinäramt Thurgau und Sandra Cannone vom 12. März 2025 betreffend Umzug Privathaushalt in den Kanton Thurgau und Anforderungen Umfang Haltung von zur Vermittlung vorgesehenen Hunden an Privatadresse
- Ausdruck Webseite, www.canisiciliani.ch, vom 27. Mai 2025

b. Personelles

- Sandra Cannone ist die Präsidentin des Vereins Cani Siciliani und somit Bewilligungsinhaberin.
- Sandra Cannone (FBA) ist die verantwortliche Person für den Betrieb und den Handel mit Hunden.
- Es bestehen Verträge mit anerkannten Tierheimen (Tierferienheim Stolzboden und Zürcher Tierschutz), welche das Erfordernis Personen mit Ausbildung in Tierpflege für den Handel mit Tieren sicherstellen und die Tierheime verpflichten, jederzeit Hunde im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit vom Verein Cani Siciliani aufzunehmen.



- c. Umfang Handel pro Jahr
 - Es sollen pro Jahr maximal 35 Hunde aus Italien in die Schweiz importiert werden mit dem Ziel, diese in der Schweiz durch Eigentumsübertragungen an Drittpersonen zu vermitteln.
- d. Umgang mit den Tieren
 - Die aus Italien importierten Hunde werden nach der Einfuhr in die Schweiz und bis zur definitiven Vermittlung an der Privatadresse von Sandra Cannone, Weiherstrasse 2, 8558 Raperswilen, oder auf Pflegestellen bei Privatpersonen untergebracht. In sehr seltenen Fällen werden die Hunde nach der Einfuhr direkt den neuen Tierhaltern übergeben.
 - Die Hunde werden durch ein bewilligtes Transportunternehmen transportiert.
- e. Haltungseinheiten
 - Die Hunde werden an der Privatadresse von Sandra Cannone, Weiherstrasse 2, 8558 Raperswilen, oder temporär auf Pflegestellen bei Privatpersonen gehalten.
 - Am Vereinssitz des Vereins Cani Siciliani, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf, bestehen keine Unterkünfte und Gehege für die Unterbringung von Hunden.
- f. Umfang Betreuung / Haltung / Aufnahmekapazität
 - Gemäss E-Mail des Veterinäramts Thurgau an Sandra Cannone vom 12. März 2025, dürfen an der Privatadresse von Sandra Cannone, Weiherstrasse 2, 8558 Raperswilen, nicht mehr als 5 zur Vermittlung vorgesehene Hunde gleichzeitig betreut werden.

Es kommt in Betracht

Die Prüfung des Gesuchs erfolgt gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV). Das Veterinäramt ist die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde (vgl. § 1 Kantonale Tierschutzverordnung vom 11.03.1992).

Sollten für die beantragte Tätigkeit und/oder Tierhaltung weitere Bewilligungen z.B. aus dem Bereich Natur- oder Gewässerschutzes sowie jagdrechtliche oder baurechtliche Bewilligungen (wie betreffend Zonenordnung) notwendig sein, sind diese separat direkt bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Die Prüfung der unter dem Buchstaben a. aufgeführten Unterlagen und der nachgeforderten fehlenden Angaben ergibt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Bewilligung unter Bedingungen oder Auflagen oder Bedingungen erteilt werden kann.

Diese sind im Folgenden begründet:

1. Auflagen zu Personal und Ausbildung
 - Der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin wird verpflichtet, sicherzustellen, dass wer Handel mit Tieren betreibt, im Besitz eines Fähigkeitsausweises in Tierpflege ist oder Verträge mit anerkannten Tierheimen vorweisen kann, welche jederzeit bereit sind, Tiere aus diesen Handelsgeschäften aufzunehmen. Beim Handel mit Tieren ist gefordert, dauernd sicherzustellen, dass Tiere, welche im Rahmen des Handels nach dem Import nicht den neuen Eigentümern übergeben werden können, sowie Tiere, welche von den neuen Eigentümern nicht mehr gehalten werden können, jederzeit



einem anerkannten Tierheim notfallmässig übergeben werden können. Aus dem Vertrag muss ersichtlich sein, dass dieses anerkannte Tierheim sich verpflichtet, jederzeit Tiere aus dem Handel mit der Organisation aufzunehmen. Im anerkannten Tierheim werden die Tiere unter der Verantwortung von Personen mit einem Fähigkeitsausweis in Tierpflege betreut.

- Da Sandra Cannone, als die verantwortliche Person für den Betrieb und den Handel mit Hunden, nicht über eine Ausbildung als Tierpflegerin verfügt, ist Sandra Cannone verpflichtet, Verträge mit anerkannten Tierheimen vorzulegen.
 - Gestützt auf die vorliegenden Verträge zwischen dem Verein Cani Siciliani und dem Tierferienheim Stolzboden, Sihltalstrasse 10, 6340 Sihlbrugg, und dem Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich, sind die personellen Anforderungen an den Handel mit Tieren erfüllt.
2. Auflage Dokumentation / Tierbestandesliste
- Die verantwortliche Person für den Betrieb und den Handel mit Tieren wird verpflichtet, sicherzustellen, dass:
 - jedes einzelne Tier mit vollständiger Identifikation (Art, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Herkunft) unmittelbar nach Ankunft individuell erfasst, unabhängig, ob es bereits ein Abnehmer gibt, in AMICUS auf den Verein registriert und die Dauer des Aufenthalts sowie das Datum der Eigentumsübertragung unter Angabe von Namen und Adresse lückenlos nachgeführt wird.
 - von allen Tieren Name und Adresse der Bezugsquellen, Herkunft, Transporteur und Ausgänge (Datum, Name und Adresse Abnehmer/-in) oder bei Abgängen (Datum und Grund) festgehalten werden.
 - die für den Import der Tiere notwendigen Papiere geeignet aufbewahrt (3 Jahre) und den Behörden zur Verfügung gehalten werden.
 - die bewilligte Anzahl der importierten Tiere nicht überschritten wird.
 - Die beigebrachte Tierbestandeskontrolle genügt.
3. Auflage Betriebskonzept / Notfallkonzept
- Der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin wird verpflichtet, sicherzustellen, dass:
 - ein Betriebskonzept – eine Beschreibung der Betriebsabläufe – erstellt und aktuell gehalten wird. Das Konzept muss Auskunft geben, wie mit auf dem Transport erkrankten Tieren vorgegangen wird, wie die Registrierung bei AMICUS abläuft und was mit den Tieren geschieht, die nicht an den Abnehmer übergeben werden können.
 - für Notfallsituationen wie Unfälle (wie Entweichen eines Tieres, Brand, Notplatzierungen) und Krankheiten festgehalten wird, wie das Vorgehen geplant ist.
 - das Betriebskonzept und das Notfallkonzept dem Veterinäramt auf Aufforderung hin eingereicht oder vorgelegt wird.
 - Das beigebrachte Betriebskonzept zusammen mit der Webseite und das beigebrachte Notfallkonzept genügen.
4. Weitere Auflagen aufgrund von Kontrollergebnissen, anderen Behörden und tierseuchenrechtlichen Entscheiden bleiben vorbehalten.
5. Die Kosten der Bewilligung werden gestützt auf Art. 41 TSchG und Art. 219 TSchV dem/der Bewilligungsinhaber/-in vollumfänglich auferlegt. Die Höhe der Kosten wird aufwandbezogen und gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts Ziffer 3121 bemessen.



Bearbeitungsgebühr	CHF	147.00
Ausfertigungskosten	CHF	175.00
Total	CHF	322.00

6. Auflage Änderungen / Ergänzungen:

- Der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin wird verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen diese Bewilligung betreffend dem Veterinäramt rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Er/Sie wird verpflichtet, sicherzustellen, dass der schriftliche Entscheid des Veterinäramts abgewartet wird, bevor die Änderung / Ergänzung umgesetzt werden darf. Insbesondere betreffend:
 - Adresse Geschäftssitz und Adresse Domizil Bewilligungsinhaberin;
 - Wechsel personelle Verantwortlichkeit betreffend Bewilligung;
 - wesentlich mehr Tiere; Haltung, Handel, Zucht von weiteren oder anderen Tierarten oder zusätzlichen Tieren; höherer Umfang;
 - zusätzliche und neue Tierräume, wesentliche Veränderungen betreffend Art und Anzahl, Grösse, Beschaffenheit und Einrichtung der Räumlichkeiten und Gehege;
 - Entweichen von Tieren aus der bewilligten Betreuung;
 - Alle Veränderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit Tierheim;
 - Wechsel Verantwortlichkeit Transport;
 - Wechsel des Herkunftslands der Hunde;
 - Veränderungen zum Umfang Handel (Anzahl und Art Tiere pro Jahr);
 - Veränderungen zur Art des Handels (Konzept, Vorgehen).
 - Die Einstellung der Tätigkeit Handel mit Tieren und gewerbsmässige Tierbetreuung ist dem Veterinäramt zeitnah zu melden.

7. Auflage Transport

- Für gewerbsmässige Fahrten von Tieren innerhalb der Schweiz ist eine Ausbildung FBA Transport gemäss Art. 150 Abs. 2 TSchV erforderlich.
- Für Transporte über die Grenze gelten die Anforderungen gemäss Tierschutzverordnung, wobei zu beachten ist, dass Transporte von Tieren über die Grenze, mit dem Ziel eine Eigentumsübertragung in der Schweiz vorzunehmen, als gewerbsmässig gelten und somit eine Transportbewilligung erforderlich ist.
- Für Sandra Cannone ist eine Transportbewilligung vom Typ II vorliegend. Mit Bewilligung CH-ZH-TRL028 vom 01. November 2021 für den gewerbsmässigen Transport vom Typ II wurde die Ausbildung von Sandra Cannone 'BM12, Hunde-Transport, Reisen und Ausflüge mit Hunden' der SKG zusammen mit der absolvierten praktischen Ausbildung 'FBA Hundetransport' des Anihope Vereins für Tiere in Not und der Ausbildung 'FBA für Betreuungspersonal in Tierheimen mit maximal 19 Betreuungsplätzen', im Sinne einer Einzelfallbeurteilung, gestützt auf Art. 199 Abs. 3 TSchV, als gleichwertig zu einer Ausbildung FBA Transport anerkannt. Der Transport der Tiere erfolgt zudem auch durch bewilligte Transportunternehmen im Ausland.
- Somit sind die Anforderung an den Transport von Tieren innerhalb der Schweiz und über die Grenze erfüllt.

8. Werden die Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer 1 bis 3, 6 und 7 nicht eingehalten erfolgt Strafanzeige wegen Nichteinhalten einer Verfügung unter Verweis auf Art 28 Abs. 3 TSchG.

9. Die Bewilligung erlischt spätestens am 31. Juli 2035.



10. Die Erneuerung der Bewilligung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Monat vor Ablauf dieser Bewilligung, unter Beilage eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Gesuchs einzureichen.
11. Die Bewilligung wird entzogen, wenn grundlegende Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind, die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden oder der/die Bewilligungsinhaber/-in die Vorschriften über den Tierschutz, den Artenschutz und die tierseuchenrechtlichen Vorgaben wiederholt nicht befolgt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist (vgl. Art. 212 TSchV).
12. Die Bewilligung wird allen durch sie in ihren Rechten und Pflichten betroffenen Personen gleichzeitig eröffnet (§ 10 Abs. 3 lit a VRG). Die Personen sind im Mitteilungssatz festgehalten.

Das Veterinäramt verfügt

- I. Die Bewilligung für den Import und gewerbsmässigen Handel mit Hunden aus Italien in beschränktem Umfang, wird dem Verein Cani Siciliani, c/o Sandra Cannone, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf, unter Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Unterlagen gemäss obenstehendem Buchstaben a. bilden einen integralen Bestandteil der Bewilligung.
- II. Es wird festgestellt, dass der Verein Cani Siciliani, c/o Sandra Cannone, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf, Bewilligungsinhaber für den Import und gewerbsmässigen Handel ist.
- III. Es wird festgestellt, dass Sandra Cannone, c/o Verein Cani Siciliani, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf, die verantwortliche Person für den Betrieb und den gewerbsmässigen Handel ist.
- IV. Diese Bewilligung ist mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:
 - a) Die Bewilligung umfasst den Import und Handel von max. 35 Hunden pro Jahr aus Italien.
 - b) Die Tierhaltung ist so zu betreiben, dass die gesetzlichen Vorgaben in Haltung, Betreuung und Umgang mit den Tieren jederzeit eingehalten sind, inklusive Transport.
 - c) Die Dokumentationen Betriebskonzept, Notfallkonzept und Tierbestandeskontrollen sind laufend aktuell zu halten und den Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder einzureichen.
 - d) Auflagen aufgrund von Kontrollergebnissen, anderen Behörden und tierseuchenrechtlichen Entscheiden bleiben vorbehalten.
- V. Diese Bewilligung schliesst zeitlich an die bereits bestehende an, und es darf von ihr ab Eröffnung dieser Verfügung Gebrauch gemacht werden.
- VI. Diese Bewilligung ist bis zum 31. Juli 2035 befristet.
- VII. Die Kosten dieser Bewilligung betragen CHF 322.00, bestehend aus einer Gebühr für die Bearbeitung von CHF 147.00 und den Ausfertigungskosten von CHF 175.00, werden dem Verein Cani Siciliani, c/o Sandra Cannone, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf, auferlegt.



Der Betrag von CHF 322.00 ist mit beiliegendem Einzahlungsschein ab erfolgter Zustellung bzw. bei Rekurs innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu bezahlen.

VIII. Änderungen / Ergänzungen sind gemäss den Erwägungen Ziffer 6 vorgängig zu melden und der Entscheid des Veterinärämtes ist abzuwarten.

IX. Sollte gegen diese Bewilligung und die damit verbundenen Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen verstossen werden, erfolgt Strafanzeige entweder gegen den Verein Cani Siciliani, Sandra Cannone oder gegen beide wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, was mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft werden kann, gestützt auf Art. 28 Abs. 3 TSchG.

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.

XI. Mitteilung an:

- Verein Cani Siciliani, c/o Sandra Cannone, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf (A-Post Plus)
- Sandra Cannone, c/o Verein Cani Siciliani, Stallikonerstrasse 81, 8903 Birmensdorf (A-Post Plus)
- Kanton Thurgau, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Veterinärämtesamt, z.H. Chantal Häusermann, Zürcherstrasse 285, 8510 Frauenfeld (nach Eintreten der Rechtskraft)

Anina Stahel

Beilagen

- Rechnung
- Merkblatt Hinweise und Rechtsgrundlagen



Merkblatt Hinweise und Rechtsgrundlagen

Für die Beurteilung dieses Gesuchs und das Halten der Tiere gemäss dieser Bewilligung gelten das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG), die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV), die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), das kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (KTSchG) und die kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 (KTSchV). Sie schreiben insbesondere Folgendes vor:

Handel:

- Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 TSchG).
- Bei Handel mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln Tierpfleger oder Tierpflegerin sein (Art. 103 Bst. a TschV).
- Die Bewilligung für den Handel kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (Art. 106 Abs. 3 TSchV).
- Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 13 TSchG oder nach Art. 89 oder 90 TSchV verfügen. (Art. 111 TSchV)
- Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden (Art. 110 TSchV).
- Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Artikel 89 und 90 Absatz 2 TSchV sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandesliste zu führen (Art. 108 TSchV; § 5 und § 7 Kant. Tierschutzverordnung; KTSchV). Aufzuzeichnen sind die Eingänge (Datum, Art und Zahl, Name und Adresse der Bezugsquellen, Geburts- und Erwerbsdatum), Abgänge (Datum, Art und Zahl, Name und Adresse Abnehmer/-in oder Datum Abgang durch Tod und Todesursache).

Allgemeines:

- Personen mit Ausbildung in Tierpflege müssen sich innert 4 Jahren 4 Tage fortbilden und dies auch nachweisen können (Art. 190 Abs. 1 Bst. a TSchV). Die Fortbildung hat zu gewährleisten, dass die notwendigen Fachkenntnisse über die tiergerechte Haltung der betreuten Tiergruppen und den verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit ihnen auf dem Stand des Wissens gehalten werden (Art. 189 TSchV.)
- Es gelten die allgemeinen Haltungsvorschriften gemäss Art. 3 bis 14 TSchV. Die Beleuchtung und Klimatisierung der Räume, in denen Tiere gehalten werden, sowie der Gehege muss gewährleistet sein; insbesondere auch an Ruhe-, Sonn- und allgemeinen Feiertagen muss ein Tag-Nachtrhythmus gewährleistet sein und die Vorbemerkungen zum Anhang 1 und 2 betreffend Licht, Klima, etc. sowie die Anhänge 1 und 2 TSchV). Bei der Pflege der Tiere (Art. 5 TSchV) hat der Tierhalter und die Tierhalterin zu beachten, dass das Befinden der Tiere und der Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen ist. Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich zu beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen sind. Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.



- Räume, in denen sich Haustiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet sein (Art. 33 Abs. 2 TSchV).
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Haltung von Katzen nach Art. 80 TSchV.
- Bewilligungsgesuche sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten (Art. 209a TSchV).
- Bewilligungen und Verfügungen sowie Kontrollen werden nach Zeitaufwand verrechnet (Art. 41 TSchG und Art. 219 TSchV).

Import:

- Für den gewerbsmässigen Import von Tieren aus der EU gilt die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit der EU (EDAV-EU), da diese Tiere zum Zweck einer Eigentumsübertragung (im Sinne einer gewerbsmässigen Vermittlung) bzw. zu Handelszwecken importiert werden.
- Die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung TSV (insbesondere Art. 16 und 17 TSV betreffend Registrierung und der Tierschutzgesetzgebung sind vollumfänglich einzuhalten.
- Gewerbsmässiger internationaler Tiertransport ist gemäss Art. 170 TSchV bewilligungspflichtig. Wirbeltiere dürfen gewerblich nur von EU-zugelassenen bzw. vom kantonalen Veterinäramt bewilligten Transportunternehmen befördert werden. Wer gewerbsmässig Tiere auf dem Landweg in die Schweiz transportiert, muss im Besitz einer internationalen Transportbewilligung sein. Dazu sind die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der verantwortlichen Personen nachzuweisen.